

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Wald

Rathaus / Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 41
Telefax 032 627 22 97
www.wald-jagd-fischerei.so.ch

Jürg Froelicher

Kantonsoberförster
Telefon 032 627 23 40
juerg.froelicher@vd.so.ch

Unser Zeichen:

Anzeichnung, Meldung und Bewilligung von Holzschlägen

Weisung

zum Vollzug von Art. 21 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0.) und § 18 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.11)

1. Zielsetzung

Die vorliegende Weisung präzisiert und regelt den Vollzug und die in der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton verankerten Zuständigkeiten hinsichtlich der Holzanzzeichnungen und Holzschlagbewilligungen. Sie richtet sich in erster Linie an die Kreis- und Revierförster und an die Waldeigentümer. Dritte, die an Holzschlägen beteiligt oder in anderer Form involviert sind, haben diese Weisungen ebenso zu beachten.

2. Ausgangslage

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton legt betreffend der Holzanzzeichnung und der Bewilligung von Holzschlägen folgendes fest:

Art. 21 WaG

Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.

§ 18 WaGSO

¹ *Holznutzungen in Waldungen mit betrieblicher Planung sind unter Leitung des kantonalen Forstdienstes anzuzeichnen.*

² *Holznutzungen in Waldungen ohne betriebliche Planung sind vom Leiter oder von der Leiterin des Forstreviers zusammen mit dem Waldeigentümer festzulegen und vom Kreisforstamt zu bewilligen.*

³ *Verjüngungen und Durchlichtungen von Ufergehölzen sind mit Zustimmung des kantonalen Forstdienstes zulässig.*

2.2 Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für den Vollzug der waldgesetzlichen Vorschriften und somit auch für die Erteilung von Holzschlagbewilligungen ist gemäss § 29 WaGSO die Abteilung Wald des Amtes



für Wald, Jagd und Fischerei. Die Zuständigkeit bezieht sich auf das gesamte Waldareal und sämtliche Ufergehölze innerhalb des Kantons Solothurn, unabhängig von Eigentum und Funktion.

3. Zuständigkeiten

3.1 Grundsätze

3.1.1 Wälder mit betrieblicher Planung / Öffentlicher Wald

Sämtliche Holzschläge ab der Entwicklungsstufe *Schwaches Baumholz (Mittlerer BHD > 20 cm)* gemäss Bestandskarte des aktuellen Betriebsplanes und Holzschläge nach den *Prinzipien der Dauerwaldbewirtschaftung* sind durch den Forstbetriebsleiter vor der Ausführung dem Kreisförster zu melden. Waldeigentümer und Forstbetriebsleiter können in jedem Fall den Beizug des Kreisförsters für die Holzanzeichnung wünschen.

3.1.2 Wälder ohne betriebliche Planung / Privatwald

Die Holzanzeichnung erfolgt grundsätzlich durch den Revierförster. Der Kreisförster prüft die entsprechenden Holzschlaggesuche und bewilligt sie bei gegebenen Voraussetzungen.

3.1.3 Forstlich ausgebildete Fachleute

Holzschläge sind grundsätzlich durch Kreis- oder Revierförster anzuzeichnen. Die Holzanzeichnung kann an forstlich ausgebildete Fachleute delegiert werden.

Für die unter 3.2 bis 3.7 aufgeführten Holzschläge gelten zusätzlich besondere Bestimmungen.

3.2 Durchforstungen im schlagweisen Hochwald und Holzschläge im Dauerwald

Durchforstungen im schlagweisen Hochwald und Holzschläge nach den Prinzipien der Dauerwaldbewirtschaftung (gemäss genehmigtem Betriebsplan und/oder Leitbild) sind nach der Holzanzeichnung dem Kreisförster vor Beginn des Holzschlages lediglich zu melden.

3.3 Verjüngungsschläge

Lichtungs- und Räumungsschläge sind vor der Holzanzeichnung dem Kreisförster zu melden. Dieser entscheidet, ob er bei der Holzanzeichnung anwesend sein will. Die gemeinsam durchgeführte Holzanzeichnung entspricht der Holzschlagbewilligung. Andernfalls ist nach der Holzanzeichnung durch den Revierförster die Zustimmung durch den Kreisförster erforderlich, bevor der Holzschlag ausgeführt werden darf.

3.4 Zwangsnutzungen

Zwangsnutzungen sind dem Kreisförster vor Beginn des Holzschlages getrennt nach den Schadenursachen Wind (W), Käfer (K), Schnee (S) und Andere (A) zu melden.

3.5 Holzschläge im öffentlichen Interesse

3.5.1 Holzschläge zur Gewährleistung der Sicherheit

Die Holzanzeichnung erfordert zwingend die Anwesenheit eines Vertreters der Abteilung Wald (vgl. Weisungen Förderprogramm Wald 2008-2011).

3.5.2 Holzschläge im Schutzwald

Die Holzanzeichnung erfordert zwingend die Anwesenheit eines Vertreters der Abteilung Wald (vgl. Weisungen Programm Schutzwald 2008-2011).



3.5.3 Holzschläge zur Förderung der Biodiversität im Wald

Holzanzeichnungen in Waldreservaten und Waldrändern mit Vereinbarungen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft sowie in anderen Waldflächen, für die eine Vereinbarung mit naturschützerischer Zielsetzung besteht, sind vorgängig dem zuständigen Kreisförster zu melden. Dieser entscheidet, ob er bei der Holzanzeichnung anwesend sein will. Die gemeinsam durchgeführte Holzanzeichnung gilt als Holzschlagbewilligung. Andernfalls ist nach der Holzanzeichnung durch den Revierförster die Zustimmung durch den Kreisförster erforderlich, bevor der Holzschlag ausgeführt werden darf. In Waldreservaten und Waldrändern mit Vereinbarungen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft sind naturschützerisch bedingte Massnahmen in jedem Fall zwischen dem Forstdienst (Kreis- und Revierförster), der Waldeigentümerin und dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, vorgängig abzusprechen.

3.6 Rodungen und Nachteilige Nutzungen

Holzanzeichnungen für bewilligte Rodungen (inkl. Schlagbewilligung) oder Nachteilige Nutzungen erfordern zwingend die Anwesenheit eines Vertreters der Abteilung Wald.

3.7 Holzschläge im Bereich von Bauten und Anlagen sowie von Bauzonen

Sind Holzschläge im Zusammenhang mit bestehenden oder geplanten Bauten oder Anlagen oder im Bereich von Bauzonen vorgesehen, ist der Kreisförster vor der Holzanzeichnung zu informieren. Der Kreisförster entscheidet, ob er bei der Holzanzeichnung dabei sein will.

3.8 Übersicht / Schema

Kategorie Holzschlag	Meldung	Anzeichnung	Bewilligung
Durchforstung / Dauerwald	Waldeigentümer, Revierförster	Revierförster	Meldung an Kreisförster
Verjüngungsschläge	Waldeigentümer, Revierförster	Revierförster, Kreisförster*	Kreisförster
Zwangsnutzungen	Waldeigentümer, Revierförster	(Revierförster)	Meldung an Kreisförster
Sicherheit (gemäss Weisung Förderprogramm Wald)	Waldeigentümer, Revierförster, Dritte	Kreisförster	Kreisförster
Schutzwald (Voraussetzung: Genehmigtes Projekt resp. gemäss Weisung Schutzwald)	Waldeigentümer, Revierförster	Kreisförster	Kreisförster
Biodiversität im Wald (Voraussetzung: Vereinbarung, Konzept, Projektgenehmigung)	Waldeigentümer. Revierförster	Revierförster Kreisförster*	Kreisförster
Rodung / Nachteilige Nutzung (Voraussetzung: Regierungsrats- beschluss, Verfügung)	Gesuchsteller, Waldeigentümer, Revierförster	Kreisförster	Kreisförster
Bereich von Bauten und Anlagen im Wald / Bauzonen	Waldeigentümer, Revierförster	Revierförster, Kreisförster*	Meldung an Kreisförster

* auf dessen Verlangen

4. Kriterien für die Erteilung einer Holzschlagbewilligung

4.1 Einhaltung des Hiebsatzes

Zeichnet sich ab, dass die im Betriebsplan verfügte obere Nutzungsbegrenzung durch geplante Holzschläge vorzeitig überschritten wird, sind die Holzschlagbewilligungen erst dann zu erteilen, wenn der Hiebsatz mittels Verfügung neu festgelegt oder angepasst wurde.



4.2 Kahlschlagverbot

Kahlschläge und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen Kahlschlägen nahekommen sind gemäss Art. 22 WaG verboten. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei kann auf Gesuch und gestützt auf Art. 22 WaG und § 19 WaGSO für besondere waldbauliche Massnahmen Ausnahmen bewilligen.

4.3 Anwendung des Prinzips der naturnahen Waldbewirtschaftung

Wird dem in der Waldgesetzgebung (Art. 20 WaG / § 13 WaGSO / § 27 WaVSO) verankerten Prinzip der *Naturnahen Waldbewirtschaftung* nicht die notwendige Beachtung geschenkt, können, Bezug nehmend auf die anerkannten Grundsätze der waldbaulichen Lehre, Holzschlagbewilligungen verweigert werden.

4.4 Landschaftsbild

Holzschläge haben nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rücksicht auf das Landschaftsbild zu nehmen. Dies gilt in besonderem Mass im Bereich von Siedlungen, Kulturdenkmälern oder besonders gut einsehbaren Landschaftsteilen.

5. Vorgehen bei Verweigerung einer Holzschlagbewilligung

Verweigert der Kreisförster dem Revierförster resp. dem Waldeigentümer eine Holzschlagbewilligung, ist in Anwesenheit des Waldeigentümers resp. mindestens eines Behördenmitgliedes am Objekt primär eine gemeinsame Lösung zu suchen. Führt dies zu keiner Einigung, kann der Kantonsoberrförster zur Vermittlung beigezogen werden. Führt dies ebenfalls zu keiner Einigung, ist die Verweigerung der Holzschlagbewilligung mittels Verfügung (inkl. Rechtsmittelbelehrung) des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei dem Waldeigentümer schriftlich zu eröffnen.

6. Vollzug und Inkrafttreten

Die Melde- und Bewilligungspflicht der Holzschläge, allenfalls verbunden mit einer Holzanzzeichnung durch den kantonalen Forstdienst, ist als rollendes Instrument zu verstehen. Die Kreisförster sind in ihrem Forstkreis für einen zweckmässigen Vollzug verantwortlich. Dazu ist das dieser Weisung beigefügte Formular „Melde- und bewilligungspflichtige Holzschläge“ zu verwenden.

Die Weisung tritt auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

Solothurn, 01. Dezember 2009

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Wald

Jürg Froelicher
Kantonsoberrförster

Beilage: Formular „Melde- und bewilligungspflichtige Holzschläge“

